

Gemäß § 98 ThürKO vom 28.01.2003 (GVBl.S.41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.03.2005 (GVBl. S.58) und des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl.S.301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889) wird für das Gemeindearchiv Bad Klosterlausnitz folgende

## **V e r w a l t u n g s k o s t e n o r d n u n g**

beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht und Kostenschuldner**

- (1) Für die erbrachten Leistungen und die Benutzung des Archivs werden Gebühren gemäß Gebührenordnung erhoben. Auslagen sind zu erstatten.
- (2) Kostenschuldner ist, wer
  - a) die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
  - c) für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

### **§ 2**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung und wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

### **§ 3**

#### **Gebührenbefreiung**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben bei Benutzung von Archivgut
  - a) durch Einrichtungen, die dieses abgeliefert haben bzw. deren Rechtsnachfolger oder durch von diesen beauftragte Dritte
  - b) zu wissenschaftlichen oder Unterrichtszwecken bzw. zu Zwecken der Erforschung der Landes- oder Heimatgeschichte, außer bei genealogischen Forschungen und zu kommerziellen Zwecken
  - c) mit dem Ziel des Nachweises versorgungsrechtlicher Ansprüche.
- (2) Die Benutzung von Archivgut und archivischem Sammlungsgut im Benutzungsraum oder anderen geeigneten Diensträumen ist kostenlos.
- (3) Mündliche und einfache schriftliche Auskünfte ohne Hinzuziehung von Archiv- und Sammlungsgut sowie archivischer Hilfsmittel sind gebührenfrei.
- (4) Gebührenbefreiung kann des Weiteren erteilt werden, wenn die Benutzung im Interesse der Kommune liegt.
- (5) Weitere Gebührenbefreiungen regeln sich gemäß ThürAllgVwKostG.

§ 4  
Gebührenermäßigung

(1) Bei Schülern, Studenten oder sozialen Härtefällen wird die Hälfte der Gebühren erhoben. Die Ermäßigung gilt nicht für Auslagen.

(2) Gebühren für das Recht auf Wiedergabe von Archivalien oder archivischem Sammlungsgut für die einmalige Reproduktion beim Druck können ermäßigt oder erlassen werden, wenn der Archivträger ein besonderes Interesse an der Veröffentlichung hat.

§ 5  
Erhebung von Gebühren und Auslagen

(1) Gebühren und Auslagen werden nach dem als Anlage beigefügtem Verzeichnis erhoben.

(2) Auslagen sind, soweit nicht aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist, auch dann zu erheben, wenn für die Amtshandlung selbst Gebührenfreiheit besteht (ThürAllgVwKostG).

(3) Auslagen bis 25 € sind nicht zu erheben, wenn es sich um Amtshilfe handelt i.S. §8 Abs.1 ThürVwVfG in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6  
Inkrafttreten

Diese Verwaltungskostenordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bad Klosterlausnitz, den 30.01.2006

.....  
Reimann  
Bürgermeister

-Siegel-

## Gebührenverzeichnis

<b>Nr.</b>	<b>Gebührentatbestand</b>	<b>Bemessungsgrundlage</b>	<b>Gebühr in €</b>
<b>1.</b>	<b>Benutzung</b>		
1.1.	Benutzung von Archivgut und archivischem Sammlungsgut außerhalb des Archivs (Leihfrist in der Regel maximal 3 Wochen)	je Tag und Auftrag	5,00
1.2.	bei Beschädigung oder Verlust des Archivgutes	pro Stück	20,00 zuzüglich der tatsächlichen Kosten für Restaurierung oder Ersatzbeschaffung
1.3.	Ausleihe für Ausstellungen	pro Stück	10,00
1.4.	Erbringen von Sonderleistungen		nach Vereinbarung
<b>2.</b>	<b>Beratung, Recherchen u.a. Leistungen</b>		
2.1.	Beratung der Archivbenutzer im Benutzerraum durch die Mitarbeiter des Archivs	nach Zeitaufwand	*entsprechend ThürAllgVwKostO
2.2.	Schriftliche Auskünfte einschließlich Ermittlung von Archiv- und Bibliotheksgut	nach Zeitaufwand	*entsprechend ThürAllgVwKostO
2.4	Hinterlegung von Archivbeständen als Depositum		entsprechend Vereinbarungen des Depositavertrages
<b>3.</b>	<b>Nutzungsrechte</b> (Wiedergabe von Archivgut für gewerbliche Zwecke)		
3.1	Druck auf CD-Rom		
3.2.1	Auflage bis 1.000 Exemplare	je verwendete Vorlage	10,00
	über 1.000 Exemplare	je verwendete Vorlage	30,00

## Auslagenverzeichnis

<b>Nr.</b>	<b>Auslagentatbestand</b>	<b>Bemessungsgrundlage</b>	<b>Auslagen in €</b>
<b>1.</b>	<b>Reproduktionen</b>		
1.1.	Kopien DIN A4	je Stück	0,30
	Kopien DIN A 3	je Stück	0,50
<b>2.</b>	<b>Kopierung auf elektronische Speichermedien</b>		
2.1	Diskette	je Stück	5,00
2.2	CD	je Stück	20,00
<b>3.</b>	<b>Kosten reprographischer Arbeiten durch Dritte</b>		in voller Höhe
<b>4.</b>	<b>Sonderleistungen</b> (besonderer Aufwand für Verpackung, Versicherung und Beförderung)		in voller Höhe